

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**neue Landes-Katechismus der evangelischen Kirche des
Großherzogthums Baden**

Evangelische Kirche im Großherzogthum Baden

Speyer, 1831

Anhang

urn:nbn:de:bsz:31-13286

U n h a n g.

Um die Angelegenheit des neuen Katechismus, welcher in Betreff der Lehre in dem Voranstehenden gewürdigt worden ist, auch in kirchenrechtlicher Hinsicht einer vollständigen Beurtheilung fähig zu machen, erlauben wir uns, auf einen Gewährsmann in dieser Sache uns zu berufen, welcher bei allen Parthien im Lande die vollkommenste Achtung genoß; es ist dieser der sehr verdienstvolle vor- malige Geheimen Rath und Kirchenrath's-Direk- tor Brauer, aus dessen „Gedanken über Protestantismus „und dessen Einfluß auf die Rechte der Kirchengewalt und „der Religionslehrer. Carlruhe 1802“ wir folgende Stellen entlehnen.

Pag. 33. „Indem die ersten Glieder (sc. einer Kirche „die sich zur positiven Religion bekennet) nur wegen der „höheren Beglaubigung der ersten Führer in ihre „Lehre und Vorschriften sich resignirren; so liegt in solcher „Resignation keine Einwilligung in jede weitere Änderung, „welche Nachfolger in der Kirchengewalt, die keine „solche Beglaubigung haben, weise finden möchten. „Darum niemand über den Glauben und über die Le- „bensweise des Andern eine Leitung sich anmaßen kann, „in welche dieser nicht eingewilligt hat, ohne in dessen „persönliche Menschenrechte einzugreifen; so fällt hier eine „unbeschränkte Persekutibilität des Gemeinglaubens und der

„Gemeinregel weg; es können hier keine neuen Bestim-
 „mungen durch Handlungen der Kirchengewalt eingeleitet,
 „auch kann von ihr keine Änderung in den vorigen Be-
 „stimmungen vorgenommen werden. Nur in den gleich
 „anfänglich unbestimmt gebliebenen Fällen, die man
 „in der Zeitfolge einer näheren Bestimmung für bedürftig
 „erkennet, oder da, wo Änderungen der Bestimmungen
 „nötig werden, die mittlerweile durch vorige Verwalter
 „der Kirchengewalt gemacht worden, oder durch die All-
 „gewalt des Herkommens eingeschlichen sind, darf hier die
 „Kirchengewalt versuchen, den Gemeinglauben und die Ge-
 „meinregel der Vollkommenheit näher zu rücken, und selbst
 „da ist ihre Bestimmung bloß provisorisch, und kann
 „nur dann zu Kräften erwachsen, wenn der Beifall der
 „Menge den Gemeinfinn auf ihre Seite leitet. Hingegen
 „überschreitet sie ihre Grenzen, sobald sie diese mit Ge-
 „walt auf ihre Seite beugen, oder auf eine unvermerkte
 „Art, mithin durch fromme Täuschung sie für ihre Unsich-
 „ren gewinnen will. Ihre ganze Leitung der kirchlichen
 „Gesellschaft beschränkt sich hier auf Erhaltung des Ge-
 „meinglaubens und der Gemeinregel, auf Reinigung des-
 „selben von eingeschlichenen Mißbräuchen, und auf Unhal-
 „tung der Gesellschaftsglieder, ihr öffentliches Leben dar-
 „nach einzurichten.“

Pag. 39 sq. „Die Kirchengewalt hat keine Befug-
 „niß — etwas anders in dem religiösen Kinderunterricht
 „vortragen und in Anwendung kommen zu lassen, als was
 „in dem öffentlichen Vortrag des Religionslehrers ebenwohl
 „zur nehmlichen Zeit, als in dem Gemeinglauben gegrün-
 „det, gelehrt wird, und mithin in dem fortdauernden Bei-
 „fall der Beruhigung der Gemeinde seine Urkunde der

„unverrückten Beibehaltung des kirchlichen Gemeingeistes
 „hat, indem die Resignation des einzelnen Kirchenglieds
 „in den Gemeinwillen niemals auf eine Ausdehnung gezo-
 „gen werden kann, wodurch das Kirchenregiment befugt
 „würde, den Kindern nach eigenbeliebiger Willkühr etwas
 „anders beibringen zu lassen, als was dessen Eltern vor-
 „hin schon als einen ihnen annehmliehen Gemeinglauben
 „anerkannt und angenommen haben.“

Pag. 73. „Der ganze Einwand, als ob der Prote-
 „stantismus nach obigem historischen Gesichtspunkt etwas
 „unvernünftiges sei, kann also bei einem Rechtsurtheil
 „keinen weitem Effekt haben, als den: wer dafür ihn er-
 „kennt, gehe aus von ihm! Aber nimmermehr den, daß
 „die übrigen, welche ihn in diesem nehmlichen Sehpunkt
 „für vernünftig erkennen, nun die Überzeugung jenes
 „Andern mit Verläugnung ihrer eigenen zum Richtscheid
 „ihrer Handlungen machen, und das Inngebäude ihres hi-
 „storischen Protestantenthums nach dem Belieben der neuen
 „Parthie“ (der Rationalisten) „öffentlich oder heimlich um-
 „modelln lassen müßten. Und doch ist gerade dies die so
 „laut in unseren Tagen betriebene Forderung der
 „Schriftgelehrten, die wohl auch schon in den Konsistorien
 „mehr Würkung hervorgebracht haben würde, wenn nicht
 „nach einer weisen Einrichtung der ersten Reformatoren
 „die Rechtsgelehrten mit darein zu reden hätten, und ge-
 „rade deswegen hinzugerufen worden wären, um dem ewi-
 „gen Vorgehen gelehrter Meinungen in die Gesellschafts-
 „rechte der Kirche seine Rechtsschranken anzuweisen.“

Pag. 86. „Der Kirchenlehrer übernimmt so wie der
 „Kirchenvorsteher die Pflicht, alle anzuleiten zur Kenntniß,

„zum Glauben und zur praktischen Belebung des Verhältnisses zwischen Gott und Menschen, das dem Gemeinglauben seiner Kirche zum Grund liegt, und sie auf diesem religiösen Weg zum Wachsthum in der Sittlichkeit emporzuheben, und zwar nach der Ordnung der Partikularkirche, welche ihn zum Amt ruft; er darf also nichts thun was seiner Anleitung die Konformität mit dem Gemeinglauben entziehen, vielleicht gar solchem entgegenwirken würde, oder thut er es, so verletzt er die Pflicht, die er als Kirchenlehrer übernommen hat; er darf auch darin nicht seinem Ermessen folgen, sondern jenem der Kirchengewalt, die ihm den Dienst anvertraute, oder unterläßt er es, so setzt er sich aus den Schranken der Dienerpflicht zur Ungebühr heraus.“

Pag. 88. „Die Katechismen sind ganz eigentlich bestimmt, für die völlige Kenntniß des religiösen Gemeinglaubens der Leitfaden des Unterrichts zu sein; sie sind die eigentlichen Niederslagsurkunden des Gemeinglaubens. Unvollständigkeit in Bezug auf theoretische oder praktische Religionsätze, welche im Evangelio klar gegeben sind, ist dieser Bestimmung zufolge ebensowohl Fehler an ihnen, als es die Anfüllung derselben mit problematischen Sätzen menschlicher Meinung ist. Die Kirchengewalt gebietet hier mit Recht den ganzen Inhalt derselben, und verpflichtet den Kirchenlehrer genau darnach ihren Religionsunterricht abzumessen; diese sind ihr hierin gewissenhafte Folgsamkeit schuldig, soweit sie nicht zeigen können, daß irgend ein Theil derselben wider klare Vorschriften des Evangelii anstoße, somit im echten Sinn des Wortes unprotestantisch sei.“

Pag. 96. „So wäre ja — dies ist der ziemlich

„allgemeine Einwand, der heutiges Tages dem Rechteleh-
 „rer von den theologischen Hörsälen entgeschallt, wann
 „er an jene kirchlichen Gesellschaftspflichten erinnern will,
 „so wäre ja der Kirchenlehrer ein Mann, der mit Ver-
 „läugnung aller Selbstständigkeit bloß Produkte fremder
 „Einsicht nachbeten, und fremde Systeme, so gut oder
 „schlecht es gehen mag, stützen müßte! — Er sei das!
 „Worin, lieber Leser, liegt dann das Unrecht davon?
 „Seit wann fordert man von einem Diener, von einem
 „Verwalter und Dispensator fremden Eigenthums,
 „daß er in diesen Dienstverrichtungen selbstständig,
 „mithin unabhängig von fremder Einsicht handeln soll?
 „Und was ist dann der Kirchenlehrer anders, als philoso-
 „phisch ausgedrückt, ein Diener der Kirche zu Erhaltung
 „und Belebung des religiösen Gemeinglaubens, oder evan-
 „gelisch benannt, ein Diener Christi und Haushalter über
 „Gottes Geheimnisse (1. Cor. IV., 1. Tit. 1, 7.)
 „Muß nicht auch der Richter und Anwalt im Staate die
 „Gesetze als Produkte fremder Einsicht nachbeten, er mag
 „sie nun als Privatmann für Weisheit Solons, oder für
 „Thorheit von Abdera halten? und worin besteht der Un-
 „terschied des Kirchenlehrers im Verhältniß zur Kirche ge-
 „gen jenen des Staatsdieners im Verhältniß zum Staat?
 „Sind jene etwa mehr als diese zu Gesetzgebern berufen,
 „um in solchem Beruf die Befugniß zur U m w a n d l u n g
 „des Gemeinglaubens nach eigenem Dünkel zu finden?
 „Nein, wahrlich nicht! Unsere Kirche, abhängig vom
 „Evangelio, will eben damit eine Kirche sein und bleiben,
 „die erbaut sei auf den Grund der Apostel und Prophe-
 „ten, da Jesus Christus der Eckstein ist; sie erkennt keinen
 „andern Gesetzgeber des Gemeinglaubens, als eben diese

„Gründer ihrer positiven Religion, und beruft ihre Lehrer nur zu Beförderern und Erhaltern dieses Gemeinglaubens.“

Pag. 98. „Wer aus ein oder dem andern Anlaß Parthie (nehmlich gegen das Evangelium) genommen hat, den müssen erst Lebensschicksale überzeugen, daß er an Brunnen ohne Wasser in der Wüste wohne, ehe er nach dem Evangelio durstig, und mithin satt werden kann; vorher einen solchen überzeugen zu wollen, ist ein Beweis von Unkunde des menschlichen Geistes und Herzens, und um solcher willen etwas vom Evangelio aufzuspiern, daß man sie gewinne, ist eitel vergebene Mühe. Niemals hingegen hat die protestantische Kirche ihre Lehrer dazu berufen, auf daß jeder ein eigenes Licht anzünde, womit er die Kirche auf eine neue Art aufkläre, und indessen ihr Öhl und Lampe in chemischen Versuchen verlaboriren.“

Pag. 99. „Hieraus beantwortet sich nun auch leicht die weitere Frage, was hat die protestantische Kirchengewalt für Rechte, in Beziehung auf die Augsbürgische Konfession als Symbolum. Der Inhalt dieses Bekenntnisses unserer Kirche muß nothwendig von dem Ausdrucke desselben unterschieden werden. Jener floß aus der Überzeugung, die Sätze, welche sie als Theile ihres Gemeinglaubens darin aufstellte, seien nach der von ihr zur Basis genommenen Art der Auslegung des Evangelii in der heil. Schrift gegründet, mithin auf einen gemeinverständlichen durch den Zusammenhang der Hauptstellen mit dem Ganzen gerechtfertigten Sinn gebaut. Ihre Überzeugung war dabei allerdings Menschenüberzeugung, also eine solche die irren kann, und sich keine Unfehlbar-

„keit anmaßen will noch darf, die also Widerspruch und
 „Widerlegung dulden muß — aber beides nur mit Bei-
 „behaltung der Basis ihres Gemeinglaubens, — die aber
 „auch den, wer seinen Widerspruch auf eine andere Basis
 „bauen will, mit dem Satz: contra negantem prin-
 „cipia non est disputandum mit Recht ab — und da-
 „hin weist, sich eine Kirche zu suchen, die auf seine
 „Basis gebaut sei.“

Pag. 116. „Statt endlich mit Offenheit vor allem
 „Volk das zu rügen, was nun einmal im alten väterlichen
 „Glauben als unleidlich angesehen, und daher weggeschafft
 „werden soll, wie es Christus und seine Apostel, und Lu-
 „ther und seine Gehülffen machten, empfiehlt man es als
 „eine vorzügliche Lehrweise nur nach und nach das
 „Volk durch Stillschweigen vorzubereiten, bis es seine alten
 „Glaubenswahrheiten nicht mehr richtig kennet, mithin ausser
 „Stand gesetzt ist, das neue, was man ihm vorsezen will,
 „mit ihnen zusammenzuhalten, und so zu prüfen und zu
 „wählen; man empfiehlt die biblischen Auedruckeformen bei-
 „zubehalten, aber ihnen einen andern Sinn unterzuschieben,
 „als sie je und je nach dem Sprachgebrauch hatten, als
 „die Apostel in ihrer Lage damit verbanden und verbin-
 „den konnten, und als jeder wissenschaftlich nicht herum-
 „geschraubte Leser jemals darin finden würde; man emp-
 „fiehl damit hauptsächlich bei der Jugend anzufangen, die
 „freilich zu dieser Umgestaltung die Geschickteste ist, weil
 „auf ihrer tabula rosa sich am unvermercklichsten ein X für
 „ein Y eingraviren läßt. Damit ist man dann allerdings
 „sicher, daß ohne Kampf das, was untergeschoben werden
 „soll, unter dem Volk zu seinem Stand und Wesen
 „komme, sobald die Obrigkeiten nicht mehr mit Nachdruck

„diesem Verfahren sich entgegenstemmen, und stünde die
 „neue Lehre übrigens an Vernünftigkeit und Brauchbar-
 „keit gerade so tief unter dem alten Protestantismus, als
 „sie angeblich daran hoch über demselben steht. Ja so
 „wie es nicht schwer wäre, mittelst Anwendung aller der
 „heutiges Tags an der Bibel angewandten Auslegungs-
 „künste eine völlig gleiche Religionslehre auf den Zen-
 „davesta zu gründen, so ließe sich auch auf obigem
 „Weg der introductiven Lehrweise, wenn die Alten es
 „geschehen lassen wollten, der Katholicismus dem Prote-
 „stantenthum unterschieben. Aber man ist auch sicher, daß
 „mit einem solchen Verfahren nie eine Kirche hergestellt
 „werde, deren Grundlage auf einem eigenen frommen
 „Beifall, auf einer Zustimmung mit Geist und Herz ruhe,
 „wie es die Reformation Paulus des Apostels, und Luthers
 „des Reformators bewirkte, sondern nur eine solche, die
 „mit dem Gängelbände der Volkstäuschung herbeigeführt
 „wird, wie jene Mahomet's des Propheten, mit dem ein-
 „zigen Unterschied, den Zeit und Umstände erzeugen, daß
 „jenes Gängelband aus einem feineren Gewebe für einen
 „reineren Zweck als das letztere gefertigt ist. Vor dem
 „Richterstuhl der unbestochenen Sittlichkeit rechtfertigt hin-
 „gegen auch der reinste Zweck ein solches Verfahren nicht,
 „weil bei ihr der Endzweck nie die Mittel heiligt; sie
 „erklärt es für Entwendung fremden Geistes-eigenthums,
 „für Mißbrauch der Geistes-superiorität Einiger wenigen
 „zum Nachtheil der natürlichen Menschenrechte Anderer,
 „und somit für etwas, das abzumenden, die Staats- und
 „Kirchenobrigkeit, jede an ihrem Theil Recht und Pflicht
 „habe, weil sie gerade darum da sind, um Allen den An-
 „theil der natürlichen Freiheit und Gleichheit der Rechte

„zu garantiren, welcher mit dem geselligen Leben und des-
 „sen Zwecken bestehen kann. Wann bei der Gährung, die
 „nun einmal, vielleicht nicht ganz ohne Vernachlässigung
 „der Kirchenregimentspflichten, eingetreten ist, statt der
 „angekündigten geistigen, eine saure für Sittlichkeit oder
 „Denkfreiheit corrosive, eintritt, kann nur die Anwendung
 „dieser Fürsorge die Kirchenvorsteher berechtigen, sich zu
 „sagen: *mea me virtute involvo.*“

Pag. 259. „Möchten demnach die Staatseinrichtun-
 „gen unmittelbar von einem Erzengel zugerichtet worden
 „sein, und keinen Flecken menschlicher Unvollkommenheit
 „an sich tragen — dergleichen doch bis dato noch in kei-
 „nem gelehrten oder politischen Anzeiger angekündigt wer-
 „den sind — so wird der Staatsregent dennoch nimmer-
 „mehr Ruhe und Ordnung bloß durch die öffentliche Auf-
 „richtung dieser vortrefflichen Constitution herstellen und
 „erhalten; sondern wo die Menschen, die darin wohnen,
 „in Epikur's Schule gebildet, ja wohl gar durch den
 „Schwindel der Selbstständigkeit angesteckt sind, da wird
 „dieses herrliche Staatsgebäude bald an allen Ecken bau-
 „fällig werden. Aber in dem Maße, in welchem der
 „Regent im Stande ist, seinen Staatsgenossen Sitt-
 „lichkeit beizubringen — aber wohl zu merken, eine
 „solche, die nicht in schönen Phrasen besteht, womit die
 „Welt heurigen Tages gar freigebig ist, sondern in schö-
 „nen Handlungen sich äußert — in dem Maße wird er
 „hoffen dürfen, auch bei einer nur mittelmäßig guten Ver-
 „fassung Ruhe und Ordnung in seinem Staate zu sichern.
 „Nun ist Religion, — wenn sie nicht ein unnützes Priester-
 „gewebe ist — das Mittel, die Sinnlichkeit auf den Zweck
 „der Sittlichkeit hinzuleiten, und zwar das einzige gefell-

„schaftliche Mittel, daß nicht bloß auf Dienst vor
 „Augen, sondern auf Dienst aus Pflicht wirkt, mit-
 „hin zuverlässig für alle Fälle ist. Dem Staat muß also
 „alles an Erhaltung der Religion gelegen sein. — An
 „welcher? das läßt sich di tatorisch nicht bestimmen, weil
 „jeder Staatsobere und Staatsknechte das natürliche
 „Recht hat, diejenige, zu welcher er sich bekennet, für
 „die wirksamste zu halten. Also bleiben wir nur zu der
 „Antwort befähigt: An jener, die einmal im Staat die
 „berechtigte ist, und folglich in einem protestantischen Land
 „an der Protestantischen. Nun kann aber eine positive
 „Religion wirksam nicht erhalten werden, wenn nicht der
 „Gemeinglaube an jenes Verhältniß der Menschheit zur
 „Gottheit. Das in dieser Kirche geschichtlich ge-
 „geben und angenommen ist, aufrecht erhalten wird, weil
 „gerade dies Verhältniß die große Feder ist, welche
 „der Sinnlichkeit entgegenwirken soll, wie oben schon ge-
 „zeigt wurde; wenn daher eine neue Lehre den Glauben
 „an dieses Verhältniß zu stürzen droht, und ein neues
 „dafür aufstellen will, von dessen Haltbarkeit und Wirk-
 „samkeit die Staatsobrigkeit nicht überzeugt ist, so hat
 „diese (und daher auch das Consistorium eines solchen
 „evangelischen Landes, in so fern es nicht bloß Depositär
 „der Kirchengewalt ist, sondern zugleich jene Zweige der
 „Staatsgewalt in der Hand hat, welche auf sittliche
 „Erziehung der Bürger Bezug haben) das volle Recht
 „und die hinlängliche Ursach zu sagen, die Erhaltung der
 „Ruhe des Staates sei mit der Handhabung des alten
 „Kirchenglaubens gegen eigenmächtige Neuerungen innigst
 „verbunden.“

Die hier oben mitgetheilten kirchenrechtlichen Grundsätze dieses treuen Dieners Karl Friedrichs gestatten eine so leichte und natürliche Anwendung auf diese Angelegenheit, daß wir es für überflüssig halten müssen, Folgerungen daraus zu ziehen. Allein wir wollen nicht bloß Grundsätze, nach welchen von der Staats- und Kirchengewalt solche Fälle beurtheilt zu werden pflegen, aufstellen, sondern wir wenden uns zu den hieher bezüglichen positiven Gesetzen. Wir rechnen hieher:

Kirchenrath's: Instruktion Art. III. lit. a. §. 9.
 „Nie darf jedoch auf der andern Seite auch in den vor-
 „geschriebenen liturgischen Vorträgen eine, wegen ange-
 „licher Nichtüberzeugung von der Schicklichkeit dieser oder
 „jener Ausdruckart angemessene eigenmächtige Änderung
 „einem Prediger nachgesehen werden. Niemaß ist zu ge-
 „statten, daß derjenige, wer bei gewissen Sachen die Aus-
 „druckformen unserer ersten Reformatoren nicht passend
 „achtet, nun von der ganzen dadurch bezeichneten
 „Lehre abstrahire, mithin auch die biblische Darstel-
 „lung derselben, weil sie ihm etwa auch nicht konveni-
 „rent dünkt, hinterhalte, oder wohl gar seine eigene ab-
 „weichende Vorstellungsarten und Denkformen, in jenen
 „Vorträgen, die er etwa öffentlichen Amtes und Berufs
 „wegen hält, den Gemeinden unserer Lande als Glaubens-
 „lehren vortrage. Sondern derjenige, welcher selbst sich
 „die evangelische Freiheit nimmt, von den Vorstellungsar-
 „ten seiner Vorfahren, von denen er sich oft mühsam
 „loßwindet, abzuweichen, soll eingedenk erhalten werden,
 „daß auch er in seiner Ansicht irren, und damit bei an-
 „dern die gleiche Schwierigkeit, zu einer beruhigenden
 „Überzeugung zu gelangen, hervorbringen kann; und soll

„mithin da, wo ein solcher Zwiespalt der Vorstellungen
 „eingedrungen ist, in seinem Amt billig an die klaren
 „Ausdrücke der heil. Schrift über solche Materien allein
 „halten, diese seinen Zuhörern mit vorzüglicher Hinsicht
 „auf die beste Art ihrer praktischen Anwendung vortra-
 „gen, und dann der göttlichen Vorsehung überlassen, wie
 „sie in einem jeden diejenigen Vorstellungsarten darüber
 „wecken wolle, die sie seinem Fassungskreis am angemes-
 „sensten findet, und die also auch am leichtesten in ihm
 „in Leben und Wirksamkeit übergehen kann. Denn so
 „gewiß Wir jeden Lehrer gegen einen Dominat des Con-
 „sistorii über seine Vorstellungsart der Glaubenslehren
 „sicher gestellt wissen wollen; eben so sehr finden Wir Uns
 „auch verbunden, die Uns zur Aufsicht anvertrauten Kirch-
 „spiele Unseres Landes vor dem unmerklichen aber eben
 „darum gefährlicheren Dominat der Lehrer zu schützen,
 „wann diese, statt sie in jener Ansicht zu unterrichten,
 „welche von der Kirche, die sie zu Lehrern erkohren hat,
 „nach langer und reifer Prüfung erfahrender und gottseliger
 „Männer zur Lehrform angenommen ward, ihnen dafür
 „ihre eigene oft sehr einseitige Ansicht zum Model ihres
 „Glaubens aufdringen.“

Lit. b. „Da aber die Religionebücher in ihrer Ein-
 „kleidung, um faßlich und erwecklich zu seyn, von Zeit
 „zu Zeit eine Umänderung und neue Bearbeitung nöthig
 „haben, so soll dabei obige Hauptrücksicht auf reine Bei-
 „behaltung der evangelischen Lehre und ihrer biblischen
 „Vorstellungsarten nicht außer Acht gelassen werden.“

Was Serenissimus unter der reinen evangelischen
 Lehre verstanden, möge aus Syn. Rez. vom Jahr 1802
 S. 68 sq. erhellen: „Wir leben der Hoffnung, daß die-

„jeningen, welche über die Richtigkeit einiger Kapitel des
 „N. T. über die Vergebung der Sünden um des Verdienstes Christi willen, über die Rechtfertigung durch den
 „Glauben u. s. w. Privatmeinungen hegen, welche von dem wesentlich abweichen, was durch die Augsburgerische
 „Konfession als Inhalt unsers Kirchenglaubens bezeichnet ist, sie als unentschiedene Meinungen,
 „für welche, und gegen welche in der gelehrten Welt ohne Aufhören gestritten wird, bescheiden für sich behalten,
 „und inzwischen der von unserer Kirche angenommenen Ansicht bei allen ihren Vorträgen nachgehen, und
 „sich sorgfältig vor alle dem hüten werden, was das Volk in seinem evangelischen Glauben irre machen, und dasselbe
 „mittelbar oder unmittelbar von ihm abführen kann.
 „Was insbesondere

„69. die Rechtfertigung des Sünders durch Christi Leiden und Tod und durch den Glauben an sein Verdienst betrifft, der sich ohne rechtschaffene Veränderung des Sinnes und Herzens nicht denken läßt, und sich nach der Forderung des Apostels Jakobus in christlichen Werken, und nach dem Ausdruck Petri in einem neuen Leben zeigt; so sehen Wir diesen als eine Grundveste des protestantischen Glaubens an. Dabei können Wir zwar im Geist christlicher Duldung und Liebe jeden, der hierüber anders denkt, und sich nach redlicher Prüfung vor Gott bewußt ist, daß er ungetrieben vom Wind fremder Lehre, und ungeblendet von Eitelkeit, durch eigenes Denken, Forschen und Prüfen, woran es oft fehlt, veranlaßt worden sei, von dem Glauben seiner Väter hierin abzuweichen, für einen redlichen und rechtschaffenen Mann halten, wenn er dem Licht der Wahrheit,

„welches Christus angezündet hat, still und treu nachgeht,
 „und keinem in seiner Gemeinde, den im Leiden und Sterben
 „des Erlösers für sich die Quelle der Weisheit und der
 „Ruhe findet, seinen Glauben zu verkleinern, zu ver-
 „bittern oder ihm denselben zu entreißen sucht. Wer aber
 „diesen Glauben als vernunftwidrig und der Tugend
 „nachtheilig darstellt, und die Gemeine vom Vertrauen auf
 „Christum zum Vertrauen auf eine eigene Kraft, die zum
 „Schaffen der Seeligkeit hinreiche, zu führen sucht, wer aus
 „den Urkunden des Christenthums nur das nimmt, was er auch
 „aus Vernunft und Erfahrungsgründen als wahr erkennt;
 „wer Christum nicht für den sichtbaren persönlichen Re-
 „präsentanten der unsichtbaren ewigen Gottheit, für das
 „lebende herrschende Oberhaupt der Schöpfung predigen
 „will; wer Kraft zur Tugend und Grund zur Ruhe, Er-
 „lösung und Seeligkeit nicht auf ihn gründet, und von
 „ihm ableitet, den können Wir für einen evangelischen
 „Volkslehrer nicht halten, noch weniger ihm die Sorge
 „für eine Gemeine anvertrauen. Wir ermahnen daher,
 „aufgefordert durch einige, obwohl Gottlob! noch sehr
 „wenige Beispiele in Unsern Landen, noch mehr aber durch
 „den sich immer mehr erhebenden Zeitgeist, und einstim-
 „mig mit andern evangelischen Fürsten und Ständen, alle
 „Unsere Geistlichen, daß sie sowohl in Predigten, als Ka-
 „techisationen und anderen Vorträgen genau bei jenen
 „Vorstellungen bleiben, welche die heiligen Schriften je-
 „dem durch einseitige Urtheile der Gelehrsamkeit nicht be-
 „fangenen verständigen Bibelleser hierüber darbieten, und
 „diese sowohl dem Verstand, als dem Herzen ihrer Ge-
 „meinglieder nahe zu bringen, und ihre Besserung und
 „Beruhigung durch sie zu bewirken trachten sollen.“

„Alle können versichert sein, daß Wir nicht nach dem
 „Maas, in welchem sie die Worte menschlicher Weisheit,
 „die nicht, wie die Wahrheit, unsterblich, sondern der Er-
 „fabrung gemäß ephemerisch ist, und von Jahrhundert zu
 „Jahrhundert — oft noch viel früher — wechselt, in ih-
 „ren Gemeinden verbreiten, sondern nach dem Maas, in
 „welchem sie Christum, nicht allein als Lehrer und Vor-
 „bild, sondern auch als den Gekreuzigten und Auferstan-
 „denen, der mit Einem Opfer alles vollendet, und sich
 „gen Himmel erhoben hat, Gaben für Alle zu empfangen,
 „und der wiederkommen wird, den Erdfreis zu richten
 „mit Gerechtigkeit, zum Grund des geistigen Lebens ihrer
 „Zuhörer legen, ihre Bemühungen dankbar erkennen und
 „belohnen werden.“

So spricht Karl Friedrichs Geist in dem noch heute gültigen Gesetze das Urtheil über den neuen Ka-
 techismus und jeden Folgenden, der die Rechtfertigung des
 Sünders durch Christi Leiden und Tod und durch
 den Glauben an sein Verdienst verwirft,“ und
 dagegen „zum Vertrauen auf eine eigene Kraft,
 die zum Schaffen der Seeligkeit hinreiche,“ zu
 führen sucht.

Wir verweisen zuletzt auf die Vereinigungs-Urkunde
 vom Jahre 1821.

Als sich die beiden vormalig getrennten Kirchen in
 Eine protestantisch-evangelische vereinigten, war es nicht
 Absicht, den bisher bestimmten und sanktionirten Lehrbegriff,
 den Gemeinglauben, aufzugeben. Wohl mochten einige
 Geistliche dieses wünschen, aber einige Geistliche, ja alle
 Geistlichen zusammen machen noch nicht die Kirche aus.
 In keinem Falle wollten die Gemeinden durch die Verei-

nigung von dem Glauben ihrer Väter abfallen, wie die
 deßfalls häufig und laut genug geäußerten Besorgnisse be-
 wiesen haben, die nur durch das Versprechen ihrer Geist-
 lichen, daß allein in der Lehre vom h. Abendmale eine
 Ausgleichung der beiderlei Ansichten vorgenommen werden
 solle, und eine weitere Änderung des Lehrbegriffs deßhalb
 nicht vorgenommen werden müsse, weil die Kirchen in den
 übrigen Lehrpunkten nicht verschieden seien, — beschwich-
 tigt werden konnten. Ohne diese Zusicherung würden die
 beiden Kirchen noch heute getrennt sein. Zu größter Be-
 festigung des auf solche Weise eingeleiteten Zutrauens er-
 schien nun, durch allerhöchstes Rescript vom 23. Juli 1821
 in Gesetzeskraft erhoben die Unions-Akte mit folgender
 Bestimmung. §. 5. „Indem sich in den übrigen Punk-
 „ten der Lehre der evangelisch-lutherischen und evangelisch-
 „reformirten Kirche kein trennender Unterschied findet, so
 „vereinigte sich die Generalsynode in der Lehre von dem
 „heiligen Abendmal in folgenden, dem Lehrbuch der ver-
 „einigten evangelisch-protestantischen Kirche einzuschaltenden
 „Sätzen 2c. 2c.“

Was heißt dies anders als: Beide Kirchen hatten
 ihren bestimmten Lehrbegriff. Derselbe war in Beiden
 gleich, mit alleiniger Ausnahme der Lehre vom heiligen
 Abendmale. Über das seither Gemeinsame in der Lehre
 bedurfte es keiner besonderen Übereinkunft, wohl aber in
 der Lehre von dem heil. Abendmale. Wie nun in der verei-
 nigten Kirche von dem heil. Abendmale gelehrt werden
 sollte, setzte die Generalsynode in dem angeführten §. 5
 in 8 Fragen fest, welche dem neuen Katechismus einge-
 schaltet werden sollten. Auf solche Weise war wieder der
 ganze Lehrbegriff in der Kirche bestimmt. Es sollte das

früher Gemeinsame beibekalten werden; in der Lehre vom h. Abendmal hingegen sollten die 8 Fragen den Lehrbegriff darstellen. Auch auf den §. 5 erstreckt sich die vorangehende Erklärung, die Generalsynode sei in den vollen Sitzungen vom 10., 11., 12., 13., 14., 17. und 21. Juli unter Gottes gnädigem Beistande unwider ruflich übereingekommen. An diese unwiderruflich landesherrlich bestätigte Übereinkunft hatte sich nun der neue Katechismus welcher in dem mehrgenannten §. 5 der Union-Urkunde verheissen ist, zu halten. Daß er aber davon abgegangen ist, und den kirchlichen Lehrbegriff mit Hintansetzung des Gemeinglaubens geändert hat, zeigt nicht bloß unsere obige Auseinandersetzung, sondern das rühmen jetzt schon, mündlich und gedruckt, die Freunde und Lobredner desselben. Es ist daher schon um dieser Ursache willen sehr zu bedauern, daß dieser Katechismus nicht, wie es doch in der Union-Urkunde festgesetzt ist, der theologischen Fakultät der Universität Heidelberg vorgelegt worden; denn wenn sie auch alle die andern Mängel desselben nicht berücksichtigt hätte, so hätte sie dennoch die Ausstellung machen müssen, daß der Lehrbegriff des neuen Katechismus ein ganz anderer als derjenige der Kirche ist.

Es drängt sich also unabweisklich die Frage auf: Wie würde wohl die Staats- und Kirchengewalt, wenn diese Angelegenheit vor ihr zur Sprache käme, entscheiden?

Zur Andeutung unserer Hoffnung in dieser höchst wichtigen, Staat und Kirche gleich hoch interessirenden Sache stehe hier noch eine Stelle aus der oben angeführten Schrift des Geheimrath Brauer. Pag. 280. „Je-

„des Symbol *) ist ein feststehender Gesellschafts-
 „vertrag zwischen allen Gliedern einer Kirche, daß nach
 „dieser bestimmten Summe von religiösen Lehrensätzen
 „ihre Gottesverehrung geleitet, und ihre Jugend erzogen
 „werden soll; davon kann zwar ein Jeder abtreten, muß
 „aber auch alsdann, so wie er sich der gesellschaftlichen
 „Pflichten und Lasten entschlägt, auch den gesellschaftlichen
 „Rechten und Vortheilen entsagen; nimmermehr hingegen
 „kann jener Vertrag, der auf einer bestimmten Summe
 „von Lehren beruhet, einseitig weder von den regi-
 „mentsführenden Gliedern, noch von den Regiments-
 „Untergebenen geändert werden, sondern dazu gehöret
 „daß freie Zusammentreffen der beiderseitigen Überzeugung.
 „Bis diese einmal — — — an Tag gefördert ist, hat
 „die Kirchengewalt das Recht, das kirchliche Symbol als
 „einen feststehenden Vertrag zu handhaben, und gegen An-
 „tastungen seiner Verbindlichkeit, oder gegen Untermini-
 „rung seiner Wirksamkeit zu schirmen, mithin der beson-
 „deren Überzeugung, oder dem Eigenwillen Einzelner das
 „Vordringen über die Gesammtüberzeugung und den Ge-
 „sammtwillen aller, der in jenen Symbolen rechtlich
 „vorliegt, zu untersagen.“

*) Ein solch Symbol ist der Katechismus.

Da man auf die gehörige Zeile nicht die nöthige Zeit verwenden konnte, so bittet man, das Mangelhafte in der Form zu entschuldigen, so wie auch folgende auffallendere Fehler vor Durchlesung zu verbessern:

Seite 9, Zeile 4 lies: Philippe statt: Philipp

- — — 9 von unten l. Welcher st. Welche
- 14, — 9 v. u. l. wahrhaftiger st. wahrhaftigen
- 16, — 7 l. „Und,“ st. Und
- 17, — 16 l. welcher st. welchem
- — — 13 v. u. muß hinter: Gott ein Punkt stehen.
- 19, — 5 v. u. l. Kap. 50 st. — 50.
- 27, — 10 l. Welt; dann st. Welt denn
- 31, — 6 v. o. (besgleichen Zeile 6 v. u. und Seite 39, vorlezte Zeile) l. ἀντιλυτρον st. ἀντιχυτρον
- 34, letzte Zeile l. ihre st. ihrer
- 46, Zeile 3 v. u. l. feinsten st. fernsten
- — — 2 v. u. l. leibhaftigen st. leibhaftigem
- 48, — 15 l. dem Verfolg st. der Verfolg
- 52, — 9 l. um st. nun
- 55, — 10 l. richtig. Als st. richtig, als
- 57, — 8 l. „Erlösen“ st. Erlöser
- 62, — 12 v. u. l. Kirche. st. Kirche?
- 70, — 4 v. u. l. alles st. alle
- 76, — 5 l. in ihm st. ihm
- 80, — 4 v. u. l. Amtsstadt st. Amtsstube
- 82, — 7 l. Gesagte st. Geseg
- 83, — 14 l. Leute st. Blicke
- 85, — 16 l. Ihm st. Im
- 88, — 13 l. wo es st. wo er es
- 92, — 1 l. der st. den
- 93, — 7 l. nun st. nur
- 95, — 11 l. diesem st. dieser
- 97, — 3 l. Leben nicht. st. Leben.
- 99, — 13 l. auch st. noch
- 100, — 1 l. Tugenden des st. Tugenden, daß
- 103, — 11 v. u. l. Werke st. Worte
- 117, — 12 v. u. l. er st. es
- — — 8 v. u. l. anzurufen st. anrufen

- ⊗ 118, 3 13 l. all mein st. allen meinen
— 121, — 12 v. u. l. Leben zu führen, und sich rein zu
erhalten anfang.
— 139, — 7 l. dem st. den
— 145, — 11 v. u. l. fehlt's. Wer st. fehlt's, wer
— 153, — 13 l. die sogenannte Kirche st. die Kirche
— 159, — 5 v. u. l. Ach! st. Auch
— 166, — 2 l. betrübe st. betäubt
— 168, — 5 v. u. l. Da nun st. Darum
— 174, — 5 v. u. l. rasa st. rosa
— 175, — 13 l. freyen st. frommen
— 177, — 2 v. u. l. gewerbe st. gewebe
-